



# HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.02.2022**

**Ausreisepflichtige Personen in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass sich nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Hessen die Zahl der ausreisepflichtigen Personen im vergangenen Jahr weiter erhöht hat. Zum 31.12.2021 hielten sich insgesamt 16.718 Menschen im Land auf, die ausreisepflichtig waren, von denen 13.036 Personen im Besitz einer Duldung gewesen waren. Ein Jahr zuvor waren es noch 15.490 Personen, von denen 12.264 geduldet waren, Ende 2018 waren es noch 11.697 Personen (8.095 mit Duldung). Das hessische Innenministerium kritisierte dabei, dass die Daten des BAMF nicht der Realität entsprechen würden. Analysen hätten ergeben, dass etwas mehr als die Hälfte der Personen ohne Duldung tatsächlich nicht ausreisepflichtig waren oder sich gar nicht mehr in Hessen aufhielten. Nach Angaben des hessischen Innenministeriums habe die Corona-Pandemie Abschiebungen deutlich erschwert. Um die Anzahl der Überstellungen und Abschiebungen weiter zu erhöhen, habe das Ministerium „vielfältige Maßnahmen“ ergriffen. Im Jahr 2021 wurden aus Hessen 935 Personen abgeschoben, in 2020 waren es 818, darunter „gefährliche Islamisten, Mörder, Gewaltverbrecher und zahlreiche Schwerestrafkriminelle“. Derzeit befinden sich fast 6.500 nicht schutzberechtigte Personen in der sogenannten Duldung, weil Reisedokumente nicht beigebracht wurden oder ihre Identität nicht zweifelsfrei feststehe (<https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/472623/18-19>; <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/hessen-schiebt-mehr-straftaeter-ab-die-rolle-von-pcr-tests-17741912.html?premium>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der 818 (2020) bzw. 935 (2021) abgeschobenen Personen hatten in der Bundesrepublik Straftaten begangen?

Frage 2. Welche Straftaten wurden von den unter 1 aufgeführten Personen begangen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Zusammenhang mit Abschiebungen werden Informationen zu Straftaten nicht statistisch erfasst. Es handelt sich bei der Abschiebung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, die keine strafrechtliche Sanktion darstellt.

In den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien hat das Land Hessen im März 2018 jedoch hessenweit Gemeinsame Arbeitsgruppen Intensivtäter (GAI) eingerichtet, in denen Polizeivollzugsbeamte Hand in Hand mit Mitarbeitern der Ausländerbehörde die Aufenthaltsbeendigung von Gefährdern und Straftätern priorisiert bearbeiten. Von den im Berichtszeitraum 2020 insgesamt durch hessische Behörden durchgeführten 818 Abschiebungen wurden 284 durch die GAIs bearbeitet. Bei diesen liegt ein Sicherheitsbezug vor.

Im vergangenen Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 935 Personen durch hessische Behörden abgeschoben. Davon wurden 340 durch die GAIs bearbeitet und hatten somit einen Sicherheitsbezug.

Frage 3. Wie viele der 818 (2020) bzw. 935 (2021) abgeschobenen Personen waren „gefährliche Islamisten“?

Es erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung zur Abschiebung von „gefährlichen Islamisten“. Der Begriff ist juristisch nicht definiert. Hessen hat seit 2018 insgesamt elf als Gefährder eingestufte Personen abgeschoben. Zwei davon wurden im Jahr 2020 abgeschoben. Im Jahr 2021 wurde kein hessischer Gefährder abgeschoben.

Frage 4. Wie viele der 16.718 ausreisepflichtigen Personen, die sich Ende 2021 in Hessen aufhielten, sind „gefährliche Islamisten, Mörder, Gewaltverbrecher und Schwerestrafkriminelle“?

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Frage 5. Aufgrund welcher Analysen kommt die Landesregierung zu der Auffassung, dass die Daten des BAMF nicht der Realität entsprechen?

Zur zielgerichteten strategischen Steuerung von Rückführungsmaßnahmen bedarf es insbesondere eines validen Lagebildes. Informationen zu aufhältigen und ausreisepflichtigen Personen ergeben sich aus dem Ausländerzentralregister (AZR), woraus das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Ländern eine monatliche Standardauswertung zur Verfügung stellt.

Zur Erlangung eines zutreffenden Lagebildes sowie zur Aufdeckung von Fehlerquellen bei der Datenpflege hat der Hessische Minister des Innern und für Sport im August 2017 das Projekt „Bestandsaufnahme“ ins Leben gerufen und dabei die Akten aller Personen bei den hessischen Ausländerbehörden vor Ort händisch auswerten lassen, welche laut AZR aufhältig und ausreisepflichtig sein sollten. Diese in der Vergangenheit getätigten aufwändigen Analysen führten u.a. zu dem Ergebnis, dass etwas mehr als die Hälfte der im AZR als ohne Duldung ausreisepflichtig geführten Personen tatsächlich nicht ausreisepflichtig waren oder sich gar nicht mehr in Hessen aufhielten und somit nicht in der Auswertung der Ausreisepflichtigen im AZR aufgeführt werden durften. Darunter waren beispielsweise EU-Bürger ohne Freizügigkeitsverlust und ohne Duldung, weil sie historisch vor Erlangung der EU-Bürgerschaft ausreisepflichtig waren. Unter anderem wird diese Personengruppe auch heute noch fälschlicherweise statistisch als ausreisepflichtig geführt.

Frage 6. Aus welchen Ländern stammen die fast 6.500 nicht schutzberechtigten Personen, die sich derzeit in Hessen in Duldung befinden, weil Reisedokumente nicht beigebracht werden oder ihre Identität nicht zweifelsfrei feststeht?

Laut dem AZR halten sich zum Stichtag 31.01.2022 insgesamt 6.334 Personen in Hessen auf, die derzeit im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente oder im Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) sind. Die Personen stammen laut dem AZR vor allem aus den folgenden Ländern: Afghanistan, Pakistan, Islamische Republik Iran, Irak, Äthiopien, Somalia, ungeklärt, Nigeria, Russische Föderation und Türkei.

Frage 7. Welches sind die Gründe für die Duldung der derzeit in Hessen geduldeten Personen?

Laut dem AZR halten sich zum Stichtag 31.01.2022 insgesamt 16.758 ausreisepflichtige Personen in Hessen auf. Davon sind 13.043 Personen im Besitz einer Duldung und 3.715 nicht. Die Differenzierung der jeweiligen Duldungsgründe kann der Anlage entnommen werden.

Frage 8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um Abschiebehindernisse – z.B. fehlende Reisedokumente oder nicht geklärte Identität – zu beseitigen?

Frage 9. Welche sind die „vielfältigen Maßnahmen“, die die Landesregierung ergriffen hat oder ergreifen wird, um die Anzahl der Überstellungen und Abschiebungen weiter zu erhöhen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 zusammen beantwortet.

Die Hessische Landesregierung forciert bereits seit 2015 unter erheblichem Personal- und Ressourceneinsatz Rückkehr und Rückführungen, wobei der Schwerpunkt immer auf der Förderung der freiwilligen Ausreise liegt. Das Land hat eine Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr entwickelt und finanziell hinterlegt sowie eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung eingeführt. Sofern trotz intensiver Beratung und ggf. finanzieller Förderung gleichwohl keine Bereitschaft besteht, die gesetzliche Ausreisepflicht zu erfüllen, erfolgt deren Durchsetzung durch Abschiebung. Fälle von Straftätern und Gefährdern werden dabei priorisiert.

Das eigens Anfang 2017 im Ministerium des Innern und für Sport eingerichtete Rückführungsreferat koordiniert Angelegenheiten der zwangsweisen Rückführung und der freiwilligen Rückkehr aus Hessen und erarbeitet konzeptionelle und strategische Verbesserungsmöglichkeiten. Durch die Integration in die Abteilung Landespolizeipräsidium wurde die Verzahnung mit der Vollzugs-polizei gestärkt und die Bearbeitung von ausländischen Straftätern und Gefährdern intensiviert. Das o.g. Referat nimmt in Rückführungsangelegenheiten die Aufgaben als Fachaufsichtsbehörde über die hessischen Ausländerbehörden wahr.

2018 wurde die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes (AAZustV) angepasst, um eine effektivere Durchsetzung von bestehenden Ausreisepflichten und eine priorisierte Herbeiführung einer Ausreisepflicht bei Straftätern und Gefährdern zu erlangen. In diesem Zuge erfolgten u.a. auch die Bündelung rückführungsbezogener Aufgaben bei den Regierungspräsidien (RPen), einhergehend mit deren personeller und fachlicher Stärkung, sowie die Einrichtung von GAIen von Polizei und Ausländerbehörden bei den RPen.

Zur Verbesserung der sicherheitsbehördlichen Kooperation in Fällen ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter wurde bereits 2016 durch das HMdIS das Programm „Besonders auf- und straf-fällige Ausländer“ (BasA) eingerichtet.

Darüber hinaus tagen regelmäßig Arbeitsgruppen sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene, in denen konkrete Einzelfälle mit besonderer Bedeutung besprochen werden, um unter Beteiligung aller Akteure schnelle Lösungen herbeizuführen.

Ferner hat Hessen 2018 eine eigene Abschiebungshaftanstalt errichtet, deren zunächst 20 Haftplätze kontinuierlich baulich erweitert wurden, sodass seit Februar 2021 nun zusätzlich 60 Haftplätze zur Verfügung stehen. Hierbei wurden u.a. auch die Voraussetzungen zur Unterbringung von Frauen geschaffen.

Da fehlende Reisepapiere ein wesentliches Vollzugshindernis darstellen, können aufgrund der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes vorhandene Datenträger von ausländischen Staatsangehörigen auch gegen deren Willen ausgelesen werden. Hessen hat alle RPen mit entsprechenden Auswerteeinheiten ausgestattet.

Der Informationsfluss zwischen der mit der Durchführung der Abschiebung betrauten Polizei, der Justiz und den Ausländerbehörden wurde weiter verbessert, nicht zuletzt durch Aktualisierung und Erweiterung gemeinsamer Erlass- und Kooperationsregelungen.

Bei der Hessischen Bereitschaftspolizei wurde im Dezember 2018 eine Koordinierungsstelle Rückführungen (KoSt) eingerichtet, mit den Aufgaben Koordinierung von Sammelrückführungen, Sammelvorführungen und Einzelrückführungen der Polizeipräsidien.

Zudem wurde Anfang des Jahres 2019 eine Rufbereitschaft der Ausländerbehörden bei den RPen außerhalb der regulären Arbeitstage eingerichtet. Diese steht den Polizeikräften am Wochenende und an Feiertagen zur weiteren Unterstützung zur Verfügung, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger und zur Festnahme ausgeschriebener Ausländer aufgegriffen wird.

Damit einzelne Abschiebungen auf dem Luftweg, bei denen eine Sicherheitsbegleitung erforderlich ist, nicht aufgrund von mangelnden personellen Ressourcen der zuständigen Bundespolizei scheitern, hat Hessen eigene Vollzugsbeamte als Personenbegleiter Luft ausbilden lassen.

Im Jahr 2021 wurde zudem die Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex im Bereich der Rückführung verstärkt und optimiert. Unter anderem können nun die durch Frontex zur Verfügung gestellten Unterstützungsangebote, z.B. Nutzung der Plattform FAR („Frontex Application for Return“) zur Organisation von Rückführungen, auch durch die hessischen RPen genutzt werden.

Das Land Hessen hat weiterhin eigene PCR-Schnelltestgeräte für Abschiebungen beschafft, da immer mehr Zielstaaten vor Rückführung negative COVID-19-Tests nach dem PCR-Testverfahren fordern. Die PCR-Testgeräte werden an unterschiedlichen Standorten (u.a. Bundespolizeiinspektion am Flughafen Frankfurt/Main, EAE Gießen, Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt/Eberstadt) genutzt.

Darüber hinaus steht Hessen in engem Kontakt mit den zuständigen Behörden des Bundes und drängt beständig darauf, die Bedingungen für Rückführungen zu verbessern und im Rahmen des kohärenten Ansatzes zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen auf die Zielstaaten einzuwirken.

Wiesbaden, 28. März 2022

**Peter Beuth**

**Anlage**

<b>Duldungsgrund lt. AZR zum Stichtag 31.01.2022</b>	<b>Personen- anzahl</b>
nach § 60a Abs. 1 AufenthG	206
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1-5, 7 AufenthG erteilt	287
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	73
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	310
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	107
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	4.437
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	13
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	2
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	3
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	2
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	139
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	284
nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt (Altfall)	2
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	284
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	11
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	180

nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	5
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	59
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	11
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	7
nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	15
nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)	29
nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	6
nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	4.118
nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	15
nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	178
nach § 60a Abs. 2b AufenthG	38
nach § 60a AufenthG (alt)	6
nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	2.216